



Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur kostenfreien SchülerInnenbeförderung

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.01.2011 (GVOBl. S. 23), wird wie folgt geändert:

§ 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulträger der in den Kreisen und kreisfreien Städten liegenden öffentlichen Schulen und sind Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren sowie berufsbildende Schulen besuchen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Land trägt die Kosten für die Schülerbeförderung der öffentlichen Schulen und der Schulen der dänischen Minderheit. Die Kosten für den Einsatz eines Schulbusses im freigestellten Schülerverkehr werden dem Träger der Schülerbeförderung nur erstattet, wenn das Land seinen Einsatz zugelassen hat, weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, der Schülerin oder dem Schüler nicht zumutbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Die Zumutbarkeit ist überschritten, wenn:

1. regelmäßig Wartezeiten von mehr als 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und 60 Minuten nach Unterrichtsende für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis Klassenstufe 4); und 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. Unterrichtsschluss für alle übrigen Schülerinnen und Schüler entstehen.
2. der Weg von der Wohnung zur Haltestelle bzw. von dieser zur Schule die Entfernung von 1 km für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4, und 3 km für die übrigen Schülerinnen und Schüler überschreitet.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen kann auch bei kürzeren Wegen der Einsatz eines Schulbusses zugelassen werden.

c) Die weiteren Absätze werden gestrichen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Die Kosten für die Schülerinnenbeförderung sind in einem Flächenland als Gemeinschaftsaufgabe zu betrachten. Eltern und SchülerInnen dürfen aufgrund ihres Wohnortes nicht durch zusätzlich Kosten belastet werden.

Vor allem im ländlichen Raum offenbaren sich strukturelle Defizite. Kleinere Schulstandorte werden geschlossen, sodass die Schulwege zunehmend länger werden. Damit erhöhen sich gleichzeitig die Fahrkosten. Die finanzielle Belastung der Eltern stellt eine zusätzliche Benachteiligung des ländlichen Raums dar. Diese sollen durch die Gewährleistung der kostenfreien Beförderung im Rahmen dieses Gesetzes ausgeglichen werden.

Desweiteren müssen Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen und der Klassenstufen 11-13 an allgemeinbildenden Schulen die durch den Schulweg entstehenden Kosten selbst tragen. Faktisch kann das als Schulgeld betrachtet werden, da ohne diese finanzielle Aufwendung der Schulbesuch nicht möglich ist. Zwar regelt das Sozialgesetzbuch II § 28 (4) die Bezuschussung für LeistungsempfängerInnen, jedoch ist damit der Bedarf nicht gedeckt. Familien, die keinen Leistungsanspruch haben, weil sie knapp über der Bemessungsgrenze liegen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

Der Besuch einer allgemeinbildenden Schule muss in jedem Fall kostenfrei sein. Aus diesem Grund ist die Bedürftigkeitsprüfung kein probates Mittel im Hinblick auf die Beförderungskosten.

II. Auswirkung auf den ländliche Raum und die Landesentwicklung

Durch die Kostenübernahme der SchülerInnenbeförderung ist zu erwarten, dass mehr Schülerinnen und Schüler den Schulbus nutzen. Der öffentliche Personenverkehr im ländlichen Raum wird damit gestärkt und die Nutzung umweltbelastender Individualverkehr verringert.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Konnexität durch die Ausweitung des Berechtigtenkreises und der Neugestaltung der Kostenübernahme entstehen für das Land zusätzliche Kosten. Die Kreise und Kommunen werden durch das Gesetz stark entlastet. Der im Rahmen des Finanzausschusses beantworteten Frage der Fraktion DIE LINKE (Umdruck 17/1571) ist zu entnehmen, dass die Ausweitung des Berechtigtenkreises auf Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen und der Klassenstufen 11-13 der allgemeinbildenden Schulen und den Schülerinnen und Schülern des dänischen Schulvereins etwa 13 bis 26 Millionen kostet.

Der Personenkreis würde sich um etwa 28.000 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2 und etwa 96.000 Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen erweitern. Die Berechtigtenzahl wird sich im Hinblick auf die sinkende Zahl der Schülerinnen und Schüler in naher Zukunft reduzieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 2:

Die kostenfreie Schülerbeförderung wird auf alle Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen und Klassenstufen 11-13 sowie Schülerinnen und Schüler des dänischen Schulvereins ausgedehnt. Eine Elternbeteiligung für Schülerinnen und Schüler schließt das Gesetz aus.

Dem Land obliegt es die Verhältnismäßigkeit über den Einsatz von zusätzlichen Verkehrsmitteln und die damit verbundenen Kosten zu entscheiden. Damit wird dem unverhältnismäßigen Einsatz von öffentlichem Nahverkehr vorgebeugt und die Kosten ausschließlich auf den Einsatz notwendiger Infrastruktur beschränkt. Leerfahrten oder fehlende Auslastung entstehen so nicht.

Das Land ist zur Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel verpflichtet, die für die Beförderung von Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes entstehen. Die Schülerinnenbeförderung ist so für alle Schülerinnen und Schüler kostenfrei.

Das Land als Kostenträger der SchülerInnenbeförderung genehmigt den Einsatz zusätzlicher Schulbusse und die dadurch entstehenden Kosten.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Ulrich Schippels
und Fraktion